

MINDESTBESTEUERUNG

Der Verlustrücktrag ist begrenzt auf 1 Mio. €/2 Mio. € bei Ehegatten (§ 10d Abs. 1 EStG). Der Verlustvortrag ist gleichfalls beschränkt auf 1 Mio. €/Ehegatten 2 Mio. €. Der übersteigende Betrag ist nur zu 60 % abzugsfähig, d. h. 40 % werden versteuert. Dieser Betrag ist in der Zukunft im Rahmen des Verlustvortrags saldierungsfähig (§ 10d Abs. 2 EStG). Diese Regelung gilt nach § 8 Abs. 1 KStG auch im Bereich der Körperschaftsteuer und gem. § 10a Satz 1, 2 GewStG in Bezug auf den Verlustvortrag (ein Verlustrücktrag ist bei der Gewerbesteuer nicht möglich) auch bei der GewSt.

Verlustrücktrag ist begrenzt

Der BFH hat das Konzept grundsätzlich als verfassungsgemäß angesehen¹, jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, wenn sich der Verlustvortrag nicht auswirkt². Welche Fälle können dies sein?

Begrenzung ist verfassungsgemäß

- Insolvenz bei einem bestehenden Verlustvortrag aufgrund der Mindestbesteuerung
- Betriebsaufgabe/Betriebsveräußerung
- Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ So bereits schon BFH, Urteil v. 22.8.2012 I R 9/11, BStBl 2013 II S. 512; jedoch Verfassungsbeschwerde eingelegt, Az. beim BVerfG: 2 BvR 2998/12.

² BFH, Beschluss v. 26.2.2014 I R 59/12, juris; Vorlage an das BVerfG.